

Putzkauer Bürger-GmbH

Die Privatisierung von Dienstleistungen. Privatisierer verfälschen den Bedarf, leben von Subventionen und würgen Genossenschaftslösungen ab. Fallbeispiele aus der Wasserwirtschaft Sachsens (Teil II und Schluß)

Werner Rügemer

Wie einseitig und kapitallastig der vorherrschende Begriff der Privatisierung ist, erweist sich an privatrechtlichen Formen, die ganz anderer Art sind. Da ist erstens die Bürger-GmbH. Sie wird von den Privatisierungsaposteln nicht gerne gesehen.

Am 17. Januar 2002 haben 96 Einwohner von Putzkau die »Putzkauer Bürgervereinigung e.V.« gegründet. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt: Aktive Mitwirkung der Bürger bei der Erarbeitung der technischen Lösung für die Abwasserreinigung, Vorbereitung einer gerechten Lösung, bei der die Anschlußkosten nicht nach dem Flächenmaßstab des sächsischen Kommunalabgabengesetzes berechnet werden, Gestaltung eines finanziell attraktiven, ökologischen und lebenswerten Dorfes.

Alle bisherigen Erfahrungen haben den Putzkauern deutlich gemacht: Die übliche zentrale Kläranlage würde den finanziellen Ruin bedeuten. Putzkau ist ein Straßendorf von etwa sieben Kilometern Länge mit 725 Grundstücken und 1 900 Einwohnern. In den 60er Jahren waren es einmal 2 800 Einwohner gewesen, die Zahl geht langsam aber stetig zurück. »Wenn wir den Ort an eine zentrale Kläranlage anbinden, würden sich die Gemeinde und die Grundstückseigentümer finanziell ruinieren«, so Jörg Heidig, Sprecher des Vereins.

Alternative Lösungen

Die Putzkauer haben auch das abschreckende Beispiel des Nachbardorfes Schmölln vor Augen: Hier kommt der Zweckverband Klosterberg (ZVK) aus den finanziellen Problemen nicht heraus. Das teure zentrale Kanalsystem kann durch Gebühren und Beiträge nicht finanziert werden. Die Gemeinde muß jährlich einen Zuschuß an den ZVK bezahlen, der für sich nicht lebensfähig ist. Das ist nicht verwunderlich, denn in weit auseinanderggezogenen Siedlungsgebieten wie in Schmölln-Putzkau machen bei Zentralanlagen die eigentlichen Abwasserreinigungskosten oft nur zehn Prozent aus, während der »Rest« für die Kanalisation draufgeht. Wenn Putzkau sich dem ZVK anschließen würde, wären sofort Umlagen aus der Gemeindekasse fällig. Zusätzlich müßten in Putzkau Anschlußbeiträge pro Haus in Höhe von 20000 Euro und mehr bezahlt werden.

So kam der Bürgerverein zu einer anderen Lösung. Im niedersächsischen Ort Avendshausen hatten sich Putzkauer Bürger eine alternative Lösung angesehen. Avendshausen ist ein »kanalfreies Dorf«. Das Abwasser wird durch mehrere dezentrale Kleinanlagen gereinigt. Die jeweils an ihnen beteiligten Haushalte bilden eine Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), also ein privates Unternehmen. Das funktioniert zur allseitigen Zufriedenheit seit mehreren Jahren. Die Pflanzenkläranlagen sind billig und stabil, ihre Reinigungsleistung ist sogar besser als in den herkömmlichen Zentralkläranlagen. Die Behörden haben ihren langjährigen Widerstand angesichts der Hartnäckigkeit der Bürger und der praktischen Erfolge aufgegeben.

In Putzkau könnte es ähnlich laufen. Dabei könnten zusätzlich ökologische Ziele verwirklicht werden. »Das Ziel, die Kosten einer ökologisch hochwertigen Abwasserreinigung in einem überschaubaren Rahmen zu halten und auch in einem Dorf großer Flächen und geringer Siedlungsdichte für jeden verträglich zu gestalten, kann erreicht werden, wenn alle Betroffenen an einem Strang ziehen«, heißt es in einer Erklärung des Bürgervereins. Der Gemeinderat - die Mehrheit wird von der CDU gestellt - hat ein entsprechendes dezentrales Abwasserentsorgungskonzept erarbeitet, es liegt der Genehmigungsbehörde jetzt vor.

Es soll also keine zentrale Ortskanalisation und kein zentrales Klärwerk errichtet werden. Vielmehr soll die Lösung im Bau mehrerer dezentraler Gruppenkläranlagen bestehen. Naheliegende Häuser sollen sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, die jeweils eine Pflanzenkläranlage betreiben. Darüber sind sich alle Experten einig, auch eine von der Gemeinde in Auftrag gegebene Studie läuft auf diesen Vorschlag hinaus. Genutzt werden sollen die vorhandenen Strukturen zur mechanischen Vorklärung des Abwassers.

Offen ist lediglich die genaue Rechtsform. Es stehen zwei Varianten zur Diskussion: entweder mehrere »Gemeinschaften des bürgerlichen Rechts«, in denen sich die jeweiligen Nutzer einer Gruppenkläranlage zusammenschließen; oder eine GmbH für den ganzen Ort, also eine Art Bürger-GmbH. Es könnte eine gemeinnützige GmbH sein, muß jedoch nicht. Klar ist aber eines: Putzkau soll nicht Mitglied in einem Zweckverband werden.

Als nächsten Schritt möchte die Bürgervereinigung eine Musterkläranlage nach Putzkau bekommen. Die Bürger sollen sich durch eigenen Augenschein vom Funktionieren einer Pflanzen-Gruppen-Kläranlage überzeugen können.

Man ist sich in Putzkau bewußt, daß die sächsischen Behörden dem Konzept skeptisch gegenüberstehen. Es wird aber interessant sein zu erfahren, ob sie gegen die ökologische, ökonomische und politische Vernunft des Putzkauer Vorschlags konkret etwas vorbringen können.

Wassergenossenschaft Hartau

Eine weitere privatrechtliche Form der kommunalen und regionalen Daseinsvorsorge ist die Genossenschaft. Sie würde es verdienen, ernsthafter in Erwägung gezogen zu werden als bisher. In der Genossenschaft löst sich übrigens der Gegensatz zwischen »privat« und »staatlich« weitgehend auf. Das Gemeinschaftliche tritt in den Vordergrund. Die Rechtsform ist privat, aber nicht privatistisch und profitorientiert.

In Sachsen wie in allen Bundesländern bestehen, der Öffentlichkeit weithin unbekannt, mehrere Wassergenossenschaften. Es gibt allerdings nur eine Wassergenossenschaft, die auch die Abwasserentsorgung in die eigenen Hände genommen hat. Es ist die Wassergenossenschaft Hartau bei Zittau. Hier hat sich ein Konflikt entzündet, der größere Beachtung verdient.

Die Gemeinde Hartau mit 630 Einwohnern und 250 Haushalten regelt die Trinkwasserversorgung durch ihre Wassergenossenschaft. Nach der »Wende« sanierten sie auf diesem Wege auch ihr Abwassernetz. Jedes Mitglied - 95 Prozent der Grundstückseigentümer sind Wassergenossen - zahlte einen Anteil von 4800 Mark ein. Damit wurden die Ortskanalisation und zwei Biokläranlagen gebaut und Pumpen bezahlt. Deshalb mußten die Hartauer keine Anschlußbeiträge entrichten. Die Genossenschaft schloß mit der Gemeinde Hartau, die Mitglied im Abwasserzweckverband Untere Mandau ist, einen Abwasserentsorgungsvertrag über die Reinigung ihres restlichen Abwassers in der Kläranlage von Zittau. Dafür zahlt sie die satzungsgemäße Gebühr wie andere Mitgliedsgemeinden auch. Seit 1995 gab es für die Genossenschaftsmitglieder keine Preiserhöhung.

Zum 1. Januar 1999 wurde jedoch Hartau nach Zittau zwangseingemeindet. Damit gilt auch die Abwassersatzung der Stadt Zittau - das meinen jedenfalls die Zittauer Ratsfraktionen von CDU und PDS. Sie argumentieren, es dürfe keine Ungleichbehandlung geben, es dürfe nur eine einzige Satzung gelten. Deshalb beschlossen sie im August 2001, der Wassergenossenschaft Hartau die Abwasserentsorgung zu entziehen. Den 16 Stimmen des ungleichen Paares CDU/PDS standen zwölf Gegenstimmen, vor allem der SPD, und zwei Enthaltungen gegenüber - eine nach zweijährigen heftigsten Auseinandersetzungen sehr knappe Entscheidung. Die Wassergenossen wundern sich bis heute, daß kein einziges Mitglied der CDU- und der PDS-Fraktion vor der Entscheidung das Gespräch mit der Wassergenossenschaft gesucht hat.

Die CDU mußte sich auch gegen den neuen Oberbürgermeister Arndt Voigt (»Freie Bürger«) durchsetzen, der als früherer Bürgermeister von Hartau und als Streitvertreter der untergegangenen Gemeinde Hartau gegen den Beschluß war (»Das wäre eine faktische Enteignung«). Voigt hatte die Beibehaltung eines eigenständigen Hartauer Satzungsgebietes und einen darauf gründenden Entsorgungsvertrag mit der Stadt Zittau befürwortet. Rechtlich wäre das ohne weiteres möglich.

Warum soll die ausgezeichnet funktionierende Wassergenossenschaft Hartau kaputtgemacht werden? Außer der »Grundsatzposition«, daß es in einer Gemeinde nicht zwei verschiedene Abwassersatzungen geben dürfe, hat die Mehrheit aus CDU und PDS keine Argumente. Auch die außerordentliche Tatsache, daß hier eine privatwirtschaftliche Lösung und ein Abwassersystem einmal schuldenlos dasteht - wo gäbe es das sonst? -, wird von der Zittauer Zufallsmehrheit nicht gewürdigt. Die Kommunalaufsicht will die Auflösung der Wassergenossenschaft Hartau ebenfalls. Die Nachteile für die Hartauer liegen dagegen auf der Hand: Sie müßten nun Anschlußbeiträge bezahlen, obwohl sie ihre Anlagen, die ja tatsächlich ihre eigenen Anlagen sind, schon bezahlt haben. Wenn die Zittauer Satzung angewendet wird, drohen Anschlußbeiträge bis 6 000 Euro.

Genau betrachtet ist die Argumentation mit der »Gleichbehandlung« nicht einmal formal überzeugend. Im Verbandsgebiet existiert nämlich schon bisher ein zweites Satzungsgebiet mit Sonderrechten, nämlich der Zweckverband Zittau Nord/Ost (Weinau). Dies ist ein Industriegebiet, in dem Firmenbesitzer auch ihren Wohnsitz haben. Einleiter von Abwasser aus diesem Gebiet haben keine Anschlußbeiträge bezahlt und entrichten bedeutend geringere Gebühren für Abwasser und Trinkwasser. Dieser Zustand wird bereits seit mehreren Jahren aus dem Haushalt der Stadt Zittau subventioniert.

Die CDU hat als treibende Kraft bei der Beschlußfassung deutlich gemacht, daß sie hier eine privatwirtschaftliche Lösung nicht will, obwohl diese in Hartau ausnahmsweise schuldenlos ist und sich auch in jeder anderen Hinsicht bewährt hat. Und gerade eine solche seltene Perle im Bereich der Abwasserpolitik soll nun zerstört werden. Offensichtlich geht es der Ratsmehrheit um eine »Grundsatzfrage«, hinter der sich andere Interessen verbergen: Die erfolgreiche Wassergenossenschaft Hartau könnte ein alternatives Modell für weitere ländliche Gebiete darstellen. Großinvestoren hätten hier keine Chance.

Eine politische Lösung steht nun nicht mehr in Aussicht. Die Wassergenossenschaft ist gegen den Vollzug vor Gericht gegangen und hat eine einstweilige Verfügung beantragt.

Man kann die Genossenschaft auch als eine verstetigte Form der Bürgerinitiative verstehen: Bürger geben ihrem gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Anliegen eine dauerhafte Rechtsform. Sie ist privat im besten Sinne. Bürger sind ehrenamtlich in gemeinschaftlicher Sache tätig und regeln selbständig unter sich ihre Angelegenheiten, ohne den Staat zu bemühen. Daß die CDU trotzdem die Wassergenossenschaft Hartau gnadenlos vernichten will, zeigt, welch einseitiges, verengtes Verständnis in der CDU von der Privatisierung gepflegt wird.

Besser staatlich oder privat?

Privatisierung ist nicht gleich Privatisierung. Die herrschende Lehre billigt die reale Privatheit heute nur noch dem Privat-Unternehmen zu. Dem entspricht die Unterwerfung und tendentielle Rechtlosigkeit des Privat-Individuums. Die Kommunalabgabengesetze insbesondere der neuen Bundesländer sehen die zwangsangeschlossenen Nutzer als endlos ausbeutbare Einnahmequelle. Die immer mögliche Entwürdigung der Privatperson ist hier rechtlich angelegt. Dies zeigt sich etwa beim gnadenlosen Zwang zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse im Falle eines Stundungsantrags und bei der Zwangsvollstreckung von Anschlußbeiträgen, die in vielen Fällen der Enteignung gleichkommt. Dagegen wurde bisher keines der gescheiterten und teilweise betrügerischen Privatunternehmen auch nur zur geringsten Schadenersatzleistung gezwungen, geschweige denn enteignet.

Vielleicht war kommunale Daseinsvorsorge in öffentlich-rechtlicher Regie einmal gut und bürgernah. Das ist seit langem nicht mehr der Fall.

Spätestens seit Staat, Städte und Zweckverbände sich zeitgeistig als »Unternehmen« und »profit center« verstehen, haben sich die Verhältnisse geändert. Das gilt insbesondere für die städtischen und gemeindlichen Wirtschaftsunternehmen. Sie sind nicht (mehr) die natürlichen Vertreter von Bürgerinteressen, sondern nehmen die Bürger aus, tricksen bei der Gebühren- und Beitragsberechnung, scheuen nicht vor unsozialen Zwangsvollstreckungen zurück, verheimlichen Unterlagen. Korruption und Selbstbereicherung in der öffentlichen Verwaltung ist nicht mehr nur bei einzelnen »schwarzen Schafen« verbreitet.

Der Staat ist heute vielfach der Gegner des Bürgers. Kommunale Daseinsvorsorge in öffentlich-rechtlicher Verwaltung ist also keineswegs als solche schon besser. Vielmehr müssen wir Bürger in einem ganz neuen Anlauf darauf hinarbeiten, daß öffentliche Dienstleistungen demokratisch und leistungsfähig werden, wenn wir sie nicht aufgrund schwindender öffentlicher Legitimation verlieren wollen. Es ist weltfremd, sich auf die abstrakte Diskussion »staatlich oder privat« einzulassen. Rechtliche Konstruktionen gleich welcher Art werden durch die realen Machtverhältnisse heute bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Gegenwärtig ist der Markt weitgehend außer Kraft gesetzt. Das freie Spiel von Angebot und Nachfrage funktioniert nicht. Zudem ist der Staat heute, insbesondere auf der kommunalen Ebene, kein gleichstarker Partner gegenüber den großen Akteuren der Privatisierung, sondern ein unterwürfiger Kollaborateur.

Ob staatlich oder privat - beide Rechtsformen müssen sich an denselben Kriterien messen lassen: Bedarfsorientierung, Bürgernähe, Demokratie, betriebswirtschaftliche Rationalität, Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit. Mehr denn je erweist sich bürgerschaftliches Engagement, erweisen sich Bürgerinitiativen und Selbsthilfe als lebensnotwendige Voraussetzung, um eine gute Daseinsvorsorge zu erkämpfen.

Werner Rügemer hat seine Recherchen zum Problem zu einem Büchlein zusammengefaßt: »Wenn der Privatisierer kommt... Wasser und Abwasser in Sachsen«. Herausgegeben hat es die PDS-Landtagsfraktion Sachsen. Kostenlos zu bestellen über Tel. 0351-4935807 oder Andrea.Roth@slt.sachsen.de